

**Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus**  
**Protokoll Gemeinderat 10/2024**



**Sitzung des Gemeinderates vom**

Dienstag, 19. November 2024, 18:30 Uhr, Schloss Waldegg

Sitzungsleitung	Marc Huggenberger, Gemeindepräsident, (GP, MH)
Teilnehmende	Urs Schweizer, Vizegemeindepräsident, Steuern und Finanzen, (US) Livio Marzo, Bildung (LM) Roger Schmid, Infrastruktur, (RS) Susamma von Sury-von Büssy, Kultur, Generationen, (SvS) Jan E. Vögtlin, Ersatzgemeinderat (JV),
Finanzverwaltung	Simone Rööfli (entschuldigt)
Protokollführung	Sandra Stettler, Gemeindeschreiberin
Entschuldigt	Urs Lysser, UL Franziska Maurer, Gesundheit und Soziales, (FM)
Kommissionen	Gabriella Flückiger, Präsidentin BPVK (ab 18:45 Uhr) Roger Schenker, Mitglied BPVK (ab 18.45 Uhr)
Gäste	
Medien	Keine

---

<b>Traktanden</b>	<b>Referent</b>
1 <b>Begrüssung, Traktandenliste</b> Begrüssung, Traktandenliste	GP
2 <b>Protokollgenehmigung</b> Protokollgenehmigung letzte Sitzung	GS
3 <b>Pendenzenliste</b> Pendenzenliste	GP
4 <b>Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren</b> Totalrevision	G. Flückiger R. Schenker
5 <b>Baureglement</b> Totalrevision	G. Flückiger R. Schenker
6 <b>Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission</b> Neues Reglement	G. Flückiger R. Schenker
7 <b>Externe Bauverwaltung</b> Offerte von Geopunkt AG, Oensingen	G. Flückiger R. Schenker
8 <b>Restaurant Buchser Bar und Chuchi ehem. Zum durstigen Wanderer</b> Offerte für neue Tiefkühlzelle	GP
9 <b>Verteilung der Steuerveranlagungskosten</b> Weiteres Vorgehen i.S. Gutachten (vertraulich)	US

- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| 10 | <b>Gesuche Sponsoring Vereine und Institutionen 2024</b><br>Sonoro Blasorchester, Konzertsaal Solothurn   | <b>GP</b>              |
| 11 | <b>Ersatzwahl Gemeinderat 2021 - 2025</b><br>a) Rücktritt Jeker Martin / Ersatzwahl (Urs Lysser)<br>b) Wahl 2. Ersatzmitglied FDP (Elisabeth Brand) | <b>GP</b>              |
| 12 | <b>Diverses (Legislatur 2021 - 2025)</b><br>a) Termin Sicherheitsanlass<br>b) Baubewilligung Themenweg  | <b>JV</b><br><b>GP</b> |
| 13 | <b>Termine und Einladungen</b><br>26.11.2024 Mitgliederversammlung Budget- und Schuldenberatung,<br>Solothurn                                       | <b>GP</b>              |
| 14 | <b>Aus den Ressorts und Kommissionen</b><br>Aus den Ressorts und Kommissionen   | <b>Alle</b>            |
| 15 | <b>Gemeinderat Anweisungen, Sitzungsgelder</b><br>Gemeinderat Anweisungen, Sitzungsgelder   |                        |

**Protokoll**

<b>T 1</b>	<b>Begrüssung, Traktandenliste</b>
<b>B 0</b>	Begrüssung, Traktandenliste

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und begrüsst alle Anwesenden, insbesondere den Ersatzgemeinderat Jan E. Vögtlin, der heute als Stellvertreter von FM teilnimmt. Urs Lysser, der unter Traktandum 10 als neues ordentliches Mitglied des Gemeinderates und als Nachfolger des demissionierten Gemeinderates Martin Jeker bestätigt werden soll, kann heute leider nicht an der Sitzung teilnehmen. Die FV hat sich ferienhalber entschuldigt. Um 18.45 Uhr werden Gabriella Flückiger, Präsidenten BPVK sowie Roger Schenker, Mitglied BPVK, zu den Traktanden 4, 5, 6 und 7 informieren. Die heutige Sitzung findet im Gartensaal auf Schloss Waldegg statt. Zuvor hatten die Anwesenden die Gelegenheit, die Ausstellung «Schlösser im 17. Jahrhundert» unter persönlicher Führung des Schlosskurators Andreas Affolter zu besichtigen und bei einem kurzen Apéro den Abend einzuleiten.

**Traktandenliste:**

Die Traktandenliste wird den jeweiligen Gästen angepasst (Protokoll gemäss Einladung), womit der GR einverstanden ist. Es gibt keine Bemerkungen zur Traktandenliste, welche damit **stillschweigend genehmigt ist.**

<b>T 2</b>	<b>Protokollgenehmigung</b>
<b>B 0</b>	Protokollgenehmigung letzte Sitzung

**Das Protokoll der GR-Sitzung Nr. 9 vom 22. Oktober 2024 wird vom GR einstimmig genehmigt.**

<b>T 3</b>	<b>Pendenzenliste</b>
<b>B 0</b>	Pendenzenliste

Der Gemeinderat nimmt die aktualisierte Pendenzenliste vom 11. November 2024 zur Kenntnis.

**Ergänzende Pendenzen:**

Nr.	Pendenz	Verantwortlich	Termin
2.	<b>Themenweg:</b> Die Baubewilligung wurde erteilt. Wie lange die Bauzeit dauert, ist ungewiss. Im Frühling 2025 ist die Einweihung geplant.	Stiftungsrat GP	Frühling 2025
6.	<b>Schwarzer Platz:</b> das Trottoir wird noch im Jahr 2024 ausgeführt.	WUK, GR	Frühling 2025
10.	Die <b>Reglemente</b> über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, das Baureglement sowie das Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission kommen erst an der GV 1/2025 zur Abstimmung. Ein Ausschuss mit Gabriella Flückiger, Roger Schenker, JV, LM und ev. GP wird die Reglemente besprechen und dem GR entsprechende Änderungen beantragen. RA Harry Rüfenacht wird zur Sitzung eingeladen.	GR, BPVK	Frühling 2025

14.	<b>Schulhomepage:</b> nach tadelloser Funktion der neuen Gemeindehomepage soll im Sommer 2025 eine Offerte eingeholt werden, damit diese Anpassung für das Jahr 2026 budgetiert werden kann.	GS	Sommer 2025
17.	<b>Sicherheitskonzept:</b> Der Sicherheitsanlass findet am 17.2.2025 statt. Lead hat JV.	GR, JV	Februar 2025

**Neue Pendenzen:**

Pendenz	Verantwortlich	Termin
<b>Restaurant Buchser Bar und Chuchi:</b> Für die zu ersetzende Tiefkühlzelle muss minimal eine zweite Konkurrenzofferte eingeholt werden. Zusätzlich müssen für die Zusatzarbeiten ebenfalls Offerten vorliegen.	GR, FV	Dez. 24 / Jan. 25

Keine weiteren Bemerkungen.

T 4	<b>Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren</b>
B 0	Totalrevision

Der GP begrüsst Gabriella Flückiger und Roger Schenker herzlich. Gabriella Flückiger hat für den Gemeinderat als auch für die Gemeindeversammlung eine Botschaft für alle drei Reglement verfasst und fasst diese kurz zusammen.

**Ausgangslage**

**Gabriella Flückiger, Präsidentin BPVK, hat folgende Botschaft an den GR und anschliessend an die GV verfasst (Auszugsweise):**

*Mit Beschluss Nr. 2022/1039 vom 27. Juni 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus genehmigt. Infolge dieser Gesamtrevision hat der Gemeinderat die Bau- Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) mit der Überprüfung von bau- und planungsrechtlichen Gemeindereglementen beauftragt, um diese einerseits der Ortsplanungsrevision und allenfalls dem aktuellen Stand der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Dieser Auftrag bezog sich u.a. auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2015.*

*Dieses Reglement hat folgenden Inhalt:*

- *Festlegung der Beitragsansätze der Grundeigentümer für Verkehrsanlagen sowie für Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.*
- *Festlegung der Gebührenansätze für die Anschlüsse an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Anschlussgebühren).*
- *Festlegung der Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Benützungsgebühren bzw. Grund- und Verbrauchsgebühren).*
- *Festlegung der Ersatzabgabe für Abstellplätze.*

**Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage (Entwurf des Gemeinderates vom 19.11.2024):**

<b>Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2015:</b>	
<b>I.</b>	<b>Geltungs- und Anwendungsbereich</b>
§ 3 neu	<p>Die Anschlussgebühr und die jährliche Grundgebühr für Anlagen der Abwasserbeseitigung wurden bisher auf der Basis der zonengewichteten Fläche eines Grundstücks ermittelt. Zu diesem Zweck wird die anrechenbare Grundstückfläche mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert. An diesem System soll festgehalten werden.</p> <p>Die Zonenbezeichnungen im Reglement sind aber der Ortsplanungsrevision anzugleichen. Ebenso sind neue Begrifflichkeiten der kantonalen Bauverordnung KBV zu übernehmen.</p> <p>Angepasst werden soll der Gewichtungsfaktor in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA (Erhöhung von bisher 0.3 auf neu 0.5). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der öBA dreigeschossig gebaut werden kann, ebenso wie in der W3 und der Kernzone, welche ebenfalls einen Gewichtungsfaktor von 0.5 kennen.</p> <p>Für Grundstücke ausserhalb Bauzone und in den Schutzzonen Schloss Waldegg, Villa Serdang und Villa Lueg wird der Berechnungsmodus für die Bestimmung der zonengewichteten Fläche angepasst. Die Abstützung auf die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung hat sich in der Praxis nicht bewährt und wurde als willkürlich empfunden.</p> <p>Da die Begriffe der Gewichtungsfaktoren und der zonengewichteten Fläche für mehrere Gebührenarten (Anschlussgebühren und Grundgebühren Abwasser) und für die Bestimmung der massgebenden Beitragsflächen bei Verkehrsanlagen verwendet werden (neu § 4 Abs. 3), werden sie dem Reglement mit einem neuen § 3 vorangestellt und definiert. Die bisherigen §§ 3-8 werden neu zu §§ 4-9.</p> <p>Ab § 10 stimmt die Nummerierung des alten und des neuen Reglements wieder überein.</p>
<b>II.</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>
§ 3 (alt) / neu § 4	<p>Abs. 2 wird der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angepasst, wonach der Beitragssatz für Verkehrsanlagen bei Ausbau und Korrektion zwingend zu reduzieren ist. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat auch, ob bereits an den Neubau einer Strasse Beiträge geleistet worden sind. Allfällig bereits bezahlte Beiträge sind von den Grundeigentümern nachzuweisen.</p>
<b>III.</b>	<b>Abwasserbeseitigungsanlagen</b>
§ 5 Abs. 3 und 4 (alt)	<p>Diese beiden Absätze entstammen dem alten Musterreglement des Kantons. Sie sind nicht mehr aktuell und demnach zu streichen (u.a. wurde § 154 des Gemeindegesetzes, auf den das heutige Reglement noch verweist, längst revidiert).</p> <p>Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen (siehe neu § 7). Mehr muss dazu im kommunalen Reglement nicht gesagt werden.</p>
§ 10 Abs. 2-4	<p>Die komplexe Regelung betreffend Anrechnung bereits bezahlter Anschlussgebühren wird präzisiert und der neuen Baugesetzgebung angepasst (anstelle der nicht mehr verwendeten Ausnützungsziffer wird der Überbauungsgrad eines Grundstücks neu mit der Geschossflächenziffer ermittelt). Zudem gilt künftig die Regelung für An- und Umbauten auch für Ersatzbauten (was vorher unklar war), mit folgender Ausnahme:</p> <p>Keine Anrechnung bereits bezahlter Anschlussgebühren soll bei Abbruch und Neubau (Ersatzbau) einer Liegenschaft erfolgen, sofern die abgebrochene Liegenschaft älter als 50 Jahre und nicht mehr bewohnbar war. Diese Neuregelung wurde dem kantonalen Musterreglement entnommen.</p>

§ 11-14	<p>Die Benützungsgebühren Abwasser werden in systematischer Hinsicht neu und übersichtlicher geordnet. Speziell hinzuweisen ist auf folgende materiellen Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 11 Abs. 4 wird gestrichen (Reduktion der Grundgebühr bei Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen oder bewilligte Privatableitung in ein oberirdisches Gewässer). Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt bzw. wurde kaum angewandt, weil in Feldbrunnen nahezu nirgendwo versickert werden kann.</li> <li>– Aufgehoben wird die Spezialregelung für Landwirtschaftsbetriebe. Das kantonale Musterreglement enthält keine Spezialregelung für Landwirtschaftsbetriebe. Neu gilt deshalb auch für Landwirtschaftsbetriebe dieselbe Regelung wie für andere Gewerbebetriebe. Besteht bei Landwirtschaftsbetrieben erwiesenermassen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch (z.B. weil ein Grossteil des bezogenen Wassers zur Tränkung des Viehs verwendet wird), kann ein separater Zähler eingebaut werden. Ist die Ermittlung des tatsächlichen Abwassers nicht mit vernünftigem Aufwand messbar, besteht zudem noch die Möglichkeit, dass der Abwasseranfall nach Erfahrungswerten von der Werk- und Umweltkommission geschätzt wird.</li> </ul>
<b>IV.</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>
§ 19	<p>Die Anschlussgebühr für Anlagen der Wasserversorgung soll nach wie vor nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts erfolgen. Diese Bemessung ist einfach und hat sich in der Praxis bewährt.</p> <p>Neu wird auf § 29 Abs. 4 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung verwiesen, wonach auf dem Wertanteil für besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich keine Anschlussgebühr zu bezahlen ist.</p> <p>Neu geregelt wird in Anlehnung an das kantonale Musterreglement der Fall des Abbruchs und Neubaus einer Liegenschaft. Das bisherige Reglement enthielt dazu keine Regelung. Ist das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50 Jahre und konnte es noch bewohnt werden, dann erfolgt eine Anrechnung der bereits bezahlten Gebühr. Brennt eine bewohnte Liegenschaft ab und wird ein Neubau errichtet, erfolgt auf alle Fälle eine Anrechnung einer bereits früher bezahlten Gebühr (unabhängig vom Alter des Gebäudes).</p>
<b>V.</b>	<b>Gebührenbezug</b>
§ 22-26	<p>Hier werden diverse Präzisierungen vorgenommen. Zudem wird die Terminologie der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung übernommen, soweit dies noch nicht der Fall war.</p>
<b>VI.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
§ 28	<p>Das revidierte Reglement benötigt neben der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn. Die Revision wurde zwar vom Kanton vorgeprüft. Dennoch wird der Regierungsratsbeschluss wohl erst im Verlauf des ersten Quartals von 2025 vorliegen. Das Reglement soll deshalb rückwirkend per 1.1.2025 in Kraft treten.</p>
<b>Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Beitrags- und Gebührenansätze):</b>	
§ 1 Abs. 2	<p>Neu wird ein Beitragssatz von 30 % für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, festgelegt. Die Möglichkeit, einen solchen Beitrag festzulegen, ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV).</p>
Die bisherigen Beitrags- und Gebührenansätze bleiben unverändert.	

	<p><i>Soweit im Anhang ein Gebührenrahmen festgelegt wird, hält der Gemeinderat den jeweils aktuellen Gebührenansatz in einem Tarifblatt fest, welches dem Reglement beigelegt wird.</i></p>
--	--

*Zudem wurden im Reglement diverse Präzisierungen und Angleichungen von Formulierungen an das neue Musterreglement des Kantons vorgenommen.*

**Auswirkungen:**

*Die Reglementsänderung hat keine personellen Konsequenzen für die Gemeindeverwaltung. Der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der Beiträge und Gebühren sollte sich nicht verändern, zumal an den Berechnungsmodellen weitestgehend festgehalten wird (soweit es das übergeordnete kantonale Recht zulässt).*

*Da in materieller Hinsicht nur marginale Änderungen erfolgen (siehe oben) und insbesondere die bisherigen Gebührenansätze beibehalten werden, ist auch nicht mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.*

**Antrag:**

Das totalrevidierte Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren soll durch den GR zuhanden der GV verabschiedet werden.

**Diskussion, Ergänzungen:**

US äussert Bedenken darüber, dass die überarbeiteten Reglemente erst kurz vor der Gemeindeversammlung dem GR vorgestellt werden. Er betont, dass der enge Zeitrahmen eine gründliche Prüfung und fundierte Entscheidung erschwert. Er schlägt vor, die Abstimmung der Reglemente auf die Gemeindeversammlung im Juni 2025 zu verschieben. Dies ermögliche es, die vollständig überarbeiteten Reglemente sowie das neue Reglement in Ruhe zu prüfen, offene Fragen zu klären und Unklarheiten zu beseitigen. Ziel sei es, die Reglemente der Gemeindeversammlung in bestmöglicher Form und mit einem guten Gefühl zu präsentieren.

LM äussert keinen Zweifel daran, dass die Reglemente gut abgefasst sind. Dennoch kritisiert er die Vorgehensweise, da der hohe Zeitdruck aus seiner Sicht nicht angemessen ist. Er bemerkt ausserdem, dass er es begrüsst hätte, wenn eine Synopse der totalrevidierten Reglemente vorgelegt worden wäre, um die Änderungen nachvollziehbarer zu machen.

Gabriella Flückiger informiert, dass die Reglemente im Zuge der Ortsplanungsrevision bereits vor zwei Jahren hätten erfolgen müssen, dies jedoch versäumt wurde. In den vergangenen zwei Jahren war es dennoch möglich, auf Grundlage der alten Reglemente abzurechnen, da die Baugesuche auf der bisherigen Rechtsprechung basierten. Neu erfolgt die Berechnung nicht mehr nach der Ausnützungsziffer, sondern nach der Geschossziffer.

Der Auftrag zur Ausarbeitung der totalrevidierten Reglemente sowie zur Erstellung eines neuen Reglements wurde extern an den Notar und Rechtsanwalt Harry Rüfenacht vergeben. Gabriella Flückiger betont, dass die vorgelegten Reglemente keine Eigenentwicklung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus sind, sondern dem Standard entsprechen, der für die Gemeinden im Kanton Solothurn gilt.

Gabriella Flückiger begrüsst den Wunsch des GR, die Reglemente erst an der Gemeindeversammlung vom Juni 2025 zur Abstimmung zu bringen, macht jedoch darauf aufmerksam, dass die gesetzliche Grundlage für die Berechnung der Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission für 6 Monate fehlt.

Nach eingehender Diskussion stellt der GP den Antrag, dass sämtliche drei Reglemente erst an der Gemeindeversammlung im Juni 2025 zur Abstimmung gelangen.



**Weiteres Vorgehen:**

An der Gemeindeversammlung im Dezember 2024 wird lediglich informiert, dass der Gemeinderat beschlossen hat, dass die Bauverwaltung ab 1. Januar 2025 im Mandatsverhältnis durch ein externes Büro (Geopunkt AG) übernommen wird und von der Bauentscheidungsbehörde (BPVK) abgekoppelt ist. Die Abrechnung soll nach dem Verursacherprinzip erfolgen.

Die Präsentation der neuen Reglemente sowie die Abstimmung dazu kann nicht an der Dezember Gemeindeversammlung erfolgen, da die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichte.

Weiter wird über die Einführung von E-Bau informiert, die ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten wird.

**Beschluss:**

Der GR beschliesst einstimmig, das totalsanierte Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren erst an der Gemeindeversammlung im Juni 2025 zur Abstimmung zu bringen. Ferner wird ein Ausschuss - bestehend aus Gabriella Flückiger, Roger Schenker, JV, LM und, sofern es die Zeit erlaubt, auch GP – gebildet, um die Reglemente in separaten Sitzungen (Termin Mitte/Ende Januar) vorab zu besprechen, offene Fragen zu klären und dem GR anschliessend entsprechende Anträge zu unterbreiten. An den Sitzungen wird zudem der Verfasser der Reglemente, RA Harry Rüfenacht, teilnehmen, um fachliche Unterstützung und rechtliche Erläuterungen zu gewährleisten.

T 5	<b>Baureglement</b>
B 0	Totalrevision

**Ausgangslage**

**Gabriella Flückiger, Präsidentin BPVK, hat folgende Botschaft an den GR und anschliessend an die GV verfasst (Auszugsweise):**

Mit Beschluss Nr. 2022/1039 vom 27. Juni 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus genehmigt. Infolge dieser Gesamtrevision hat der Gemeinderat die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) mit der Überprüfung von bau- und planungsrechtlichen Gemeindereglementen beauftragt, um diese einerseits der Ortsplanungsrevision und allenfalls dem aktuellen Stand der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Dieser Auftrag bezog sich u.a. auch auf das Baureglement der Gemeinde Feldbrunnen- St. Niklaus vom 3. Dezember 2018 (in der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 913 vom 13. Juni 2023 genehmigten Fassung).

Bauvorschriften sind im Kanton Solothurn in erster Linie kantonal geregelt (kantonales Planungs- und Baugesetz PBG und Kantonale Bauverordnung KBV). In Ergänzung und Ausführung dieser kantonalen Vorgaben enthält das kommunale Baureglement Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus.

Der Reglementsentwurf wurde vom Rechtsdienst des kantonalen Bau- und Justizdepartements vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung muss das Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

**Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage (Entwurf des Gemeinderates vom 19.11.2024):**

I.	<b>Formelle Vorschriften</b>
§ 3	<p>Zuständige Baubehörde ist und bleibt die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK).</p> <p>Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Gemeinde eine externe Bauverwaltung einsetzt, welche die Baubehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und erste Anlaufstelle für die Bevölkerung für alle Fragen rund ums Bauen ist.</p> <p>Neu wird der guten Ordnung halber präzisiert, dass bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzone zusätzlich der Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement bedürfen.</p>
§ 5	<p>Voranfragen / Vorentscheide werden neu geregelt und insbesondere der einschlägigen Rechtsprechung angepasst. Es besteht zwar nach wie vor die Möglichkeit, dass Bauherren der Baubehörde Voranfragen stellen können.</p>



	<i>Es wird aber präzisiert, dass die Beantwortung solcher Voranfragen unverbindlich ist. Dies versteht sich insofern von selbst, als Voranfragen ohne öffentliche Auflage erfolgen. Die Rechte Dritter (insbesondere das rechtliche Gehör der betroffenen Nachbarschaft) können also im Voranfrageverfahren nicht gewahrt werden. Kommt dazu, dass Voranfragen regelmässig auf noch rudimentären planerischen Grundlagen ohne Gesamtzusammenhang basieren, welche der Baubehörde keine verbindlichen Antworten in Bezug auf das noch im Detail auszuarbeitende Projekt erlauben.</i>
§ 6	<i>Der Katalog der Baukontrollen und Mitteilungspflichten wird präzisiert und der aktuellen Praxis der Baubehörde angepasst. So wird bspw. präzisiert, dass für neue/angepasste Hausanschlüsse ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen ist.</i>  <i>Ausdrücklich geregelt wird neu auch die Möglichkeit der Baubehörde, die Bauarbeiten einzustellen («Baustopp»), wenn ein Bauherr gegen die Baubewilligung verstösst oder Sicherheits- und Schutzvorkehrungen missachtet.</i>
§ 7	<i>Für ihre Tätigkeiten erhebt die Baubehörde Gebühren. Gemäss neuerer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bedarf die Baugebührenordnung der Gemeinde keiner Genehmigung durch den Kanton. Der Kanton fordert die Gemeinden deshalb auf, die Gebühren nicht mehr im Baureglement / Anhang zu regeln, sondern in einem separaten Gebührenreglement. Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Feldbrunnen nach. Neu verweist § 7 auf das separat zu erlassende Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (siehe nachfolgendes Traktandum).</i>
<b>II. Bauvorschriften</b>	
§ 9 und 10 (neu § 9)	<i>Die Anforderungen an Abstellplätze und Garagenvorplätze werden basierend auf der Praxis der Baubehörde präzisiert.</i>  <i>Präzisiert wird auch, dass es sich bei den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS 40291) nur um eine Entscheidungshilfe handelt. Im Einzelfall bleiben also Abweichungen möglich.</i>  <i>Vorplatz- und Garagentore sind so anzubringen, dass für das Öffnen und Schliessen der Toranlage die Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück angehalten werden können.</i>  <i>Die notwendigen und im Bewilligungsverfahren spezifisch ausgewiesenen Abstellplätze sind der jeweiligen Nutzung bzw. Wohneinheit zuzuordnen und dürfen nach Inbetriebnahme nicht zweckentfremdet werden. Dies gilt insbesondere für Besucherparkplätze.</i>
§ 11 neu	<i>Geländer und Brüstungen sind gemäss den gängigen SIA-Normen 358 und Empfehlungen des BFU auszuführen (Absturzsicherungen).</i>
§ 13	<i>Baustellen, Inanspruchnahme öffentlichen Grunds:</i>  <i>Neu wird präzisiert, dass nicht nur Beschädigungen von Gemeindestrassen, sondern auch deren übermässiger Verschleiss u.U. verursachergerecht instandzustellen sind. Die Baubehörde kann vor Baubeginn auf Kosten der Bauherrschaft ein Strassenzustandsprotokoll erstellen lassen.</i>  <i>Wird der öffentliche Grund mehr als 5 Arbeitstage in erheblichem Ausmass beansprucht oder bei einer Vollsperrung einer öffentlichen Strasse wird die Beanspruchung zu Lasten der Bauherrschaft im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</i>
§ 15 alt	<i>Die Bestimmung wird gestrichen, da Terrainveränderungen und Stützmauern vom kantonalen Recht geregelt werden. Es besteht daneben kein kommunaler Regelungsbedarf.</i>

**Auswirkungen:**

*Die Reglementsänderung hat keine personellen oder finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde.*

**Antrag:**

Das totalsanierte Baureglement soll durch den GR zuhanden der GV verabschiedet werden.

**Diskussion, Ergänzungen und weiteres Vorgehen:**

Siehe Traktandum 4.

**Beschluss:**

Der GR beschliesst einstimmig, das totalsanierte Baureglement erst an der Gemeindeversammlung im Juni 2025 zur Abstimmung zu bringen. Ferner wird ein Ausschuss - bestehend aus Gabriella Flückiger, Roger Schenker, JV, LM und, sofern es die Zeit erlaubt, auch GP – gebildet, um die Reglemente in separaten Sitzungen (Termin Mitte/Ende Januar) vorab zu besprechen, offene Fragen zu klären und dem GR anschliessend entsprechende Anträge zu unterbreiten. An den Sitzungen wird zudem der Verfasser der Reglemente, RA Harry Rüfenacht, teilnehmen, um fachliche Unterstützung und rechtliche Erläuterungen zu gewährleisten.

T 6	<b>Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission</b>
B 0	Neues Reglement

**Ausgangslage**

**Gabriella Flückiger, Präsidentin BPVK, hat folgende Botschaft an den GR und anschliessend an die GV verfasst (Auszugsweise):**

*Für ihre Tätigkeiten erhebt die Baubehörde Gebühren. Gemäss neuerer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bedarf die Baugebührenordnung der Gemeinde keiner Genehmigung durch den Kanton. Der Kanton fordert die Gemeinden deshalb auf, die Gebühren nicht mehr im Baureglement / Anhang zu regeln, sondern in einem separaten Gebührenreglement. Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Feldbrunnen hiermit nach.*

*Bisher war die Tätigkeit der Baubehörde bei weitem nicht kostendeckend. So erlaubte das bisherige Reglement z.B. für den Bau eines EFH mit einem Gebäudeversicherungswert von CHF 1.5 Mio. gerade mal eine Baubewilligungsgebühr von CHF 1'500. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die Tätigkeit der Baubehörde vom Steuerzahler zu finanzieren wäre.*

*Neu soll die Baubehörde deshalb verursachergerechte Gebühren erheben, die sich insbesondere am jeweiligen Aufwand und der Bedeutung eines einzelnen Geschäfts orientieren. Die Gebührenerhebung nach Aufwand hat den zusätzlichen Vorteil, dass diejenigen Bauherren belohnt werden, welche von Anfang an saubere und vollständige Baugesuchsunterlagen einreichen. Unvollständige Baugesuche führen zu erheblichem Mehraufwand bei der Baubehörde. Dieser Mehraufwand soll vom Verursacher getragen werden.*

**Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gebührenreglements (Entwurf des Gemeinderates vom 19.11.2024):**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
§ 2	<i>Neben der eigentlichen Baugebühr ist der Ersatz entstandener Auslagen geschuldet (z.B. Publikationskosten, Geometer- und Gutachterkosten, Prüfgebühren kantonaler Amtsstellen).</i>
§ 4	<i>Einsprechern werden in der Regel keine Gebühren auferlegt. Vorbehalten bleiben Fälle rechtsmissbräuchlicher Einsprachen (z.B. schikanöse oder grundlose Einsprachen; Einsprachen, die lediglich der Verzögerung dienen oder sogenannte «Racheeinsprachen»).</i>
§ 5	<i>«Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.» Diese allgemeine Gebührenbemessungsregel entspricht § 3 des kantonalen Gebührentarifs.</i>  <i>Wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, gelangt als Studententarif ein Mitteltarif von CHF 175.00 zur Anwendung.</i>
§ 6	<i>Die Kommission kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.</i>
<b>III.</b>	<b>Gebühren im Bauwesen</b>
§ 9	<i>Für die Prüfung von Baugesuchen wird abhängig von der Wertsteigerung (Gebäudeversicherungswert) bzw. subsidiär von der Höhe der Baukosten eine Grundgebühr von 1 Promille erhoben (minimal CHF 100.00, maximal CHF 3'000.00). Die Grundgebühr hat den Charakter eines Deckungsbeitrags an den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Bauwesen.</i>

	<i>Bei Bauvorhaben mit Mehrwert von CHF 20'000.00 beträgt die Grundgebühr also z.B. CHF 100.00. Bei Bauvorhaben mit einem Mehrwert von CHF 2 Mio. beträgt die Grundgebühr CHF 2'000.00.</i>
§ 10	<i>Zusätzlich zur Grundgebühr wird eine Gebühr nach Arbeitsaufwand erhoben (zum Stundentarif von CHF 175.00).</i>
§ 11	<i>Eine entsprechende Aufwandgebühr wird auch für alle übrigen Tätigkeiten der Baubehörde erhoben (z.B. Beantwortung von Voranfragen, Bauabnahmen, baupolizeiliche Massnahmen).</i>

**Auswirkungen:**

*Da die Gebühren den Aufwand der Baubehörde bisher bei weitem nicht gedeckt haben, sollen diese neu verursachergerecht erhöht werden. Dies gilt namentlich auch vor dem Hintergrund, dass die Baubehörde zusehends externe Hilfe für ihre Tätigkeit beanspruchen muss. Dies einhergehend zudem auch mit der bevorstehenden Einführung des digitalen Baubewilligungsverfahrens im Kanton Solothurn.*

*Bauherrschaften werden künftig also mit höheren Gebühren zu rechnen haben. Im kantonalen Vergleich werden die Gebühren aber nicht unverhältnismässig hoch ausfallen, zumal sich die Gebühren am Aufwand orientieren.*

*Seitens Gemeinde ist einerseits mit Mehreinnahmen auf dem Baugebühren-Konto zu rechnen, andererseits werden sich aber auch die Ausgaben durch den Beizug von externer Hilfe für die Erbringung der Tätigkeiten der Baubehörde bzw. im Bauwesen erhöhen.*

**Antrag:**

Das neue Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission soll durch den GR zuhanden der GV verabschiedet werden.

**Diskussion, Ergänzungen:**

Diese Gebühren waren bis anhin nur im Anhang geregelt. Der Kanton verlangt nun, dass diese in einem eigenen Reglement abgebildet werden. Die Abrechnung soll nach dem Verursacherprinzip erfolgen.

**Weiteres Vorgehen:**

Siehe Traktandum 4

**Beschluss:**

Der GR beschliesst einstimmig, das neue Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission erst an der Gemeindeversammlung im Juni 2025 zur Abstimmung zu bringen. Ferner wird ein Ausschuss - bestehend aus Gabriella Flückiger, Roger Schenker, JV, LM und, sofern es die Zeit erlaubt, auch GP – gebildet, um die Reglemente in separaten Sitzungen (Termin Mitte/Ende Januar) vorab zu besprechen, offene Fragen zu klären und dem GR anschliessend entsprechende Anträge zu unterbreiten. An den Sitzungen wird zudem der Verfasser der Reglemente, RA Harry Rüfenacht, teilnehmen, um fachliche Unterstützung und rechtliche Erläuterungen zu gewährleisten.

T 7	<b>Externe Bauverwaltung</b>
B 0	Offerte von Geopunkt AG, Oensingen

**Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 20. August 2024 hat der GR einstimmig beschlossen, die Bauverwaltung ab 1. Januar 2025 an ein externes Büro im Mandatsverhältnis zu übertragen. Die BPVK (inkl. PräsidentIn) bleibt weiterhin die Bauentscheidungsbehörde.

Die Offerte von Geopunkt AG ist eingetroffen und liegt dem GR vor.

Gabriella Flückiger gibt Folgendes zu beachten:

- der Auftraggeber nicht die BPVK, sondern die Gemeinde (und ohne meine namentliche Benennung) sein wird
- der Leistungskatalog in der Offerte dem Aufgabenbereich der Bauverwaltung entspricht und dementsprechend in der Offerte so abgebildet worden ist, einhergehend mit der Aussage, dass diese Leistungen von der Geopunkt AG auch erbracht werden können,
- die effektiv von der Geopunkt AG zu erbringenden Leistungen Bauverwaltung abhängig sind von den eingehenden Gesuchen und Aufgaben bzw. Fragestellungen der Leistungsbezüger und dementsprechend nach Verursacherprinzip auch Abrechnung finden, nach Annahme des dazugehörigen Reglements an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2024.
- es sich um einen Auftrag handelt, der jederzeit beendet werden kann, wenn die GR diese Aufgaben anderes organisieren will

Die Gemeindeversammlung hat über das Reglement Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission abzustimmen.

Wie die Gemeinde spricht der GR ihre hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren organisiert (hier in concreto durch den Beizug einer externen Bauverwaltung), ist m.E. beim GR angesiedelt.

Dies selbstverständlich vorbehalten einer anderen Meinung des GR, welcher für die diesbezüglichen Entscheidungen in der Verantwortung steht.

M.E. ist wichtig / von zentraler Bedeutung, dass

- die Gemeindeversammlung über das dazugehörige Reglement der Gebühren der BPVK entscheidet (Annahme desselben), damit die anfallenden Kosten, sprich Gebühren im Zusammenhang mit diesen hoheitlichen Aufgaben und deren Erledigung verursachergerecht verrechnet werden können.  
Mit diesem Reglement wird hierzu die rechtliche Grundlage geschaffen.
- Die Gemeindeversammlung das dafür eingesetzte Budget (wie vorgesehen) annimmt.

**Antrag:**

Der GR soll die Geopunkt AG gemäss vorliegender Offerte als externe Bauverwaltung ab 1. Januar 2025 bestimmen und beauftragen.

**Diskussion, Ergänzungen:**

LM merkt an, dass er die vielen unterschiedlichen und teils personalisierten Stundenansätze als schwer nachvollziehbar und speziell empfindet. Seiner Meinung nach wäre es besser, die Stundenansätze nach Kategorien zu regeln, um unabhängig von der jeweiligen Person und ihrer Verfügbarkeit eine einheitliche Grundlage zu schaffen.

**Beschluss:**

Der GR beschliesst einstimmig, den Auftrag gemäss der vorliegenden Offerte an die Geopunkt AG zu vergeben.

Gabriella Flückiger und Roger Schenker verlassen im Anschluss die Sitzung.

T 8	<b>Restaurant Buchser Bar und Chuchi ehem. Zum durstigen Wanderer</b>
B 0	Offerte für neue Tiefkühlzelle

**Ausgangslage**

Die Tiefkühlzelle im Restaurant Buchser ist (wieder) ausgefallen. Zur Überbrückung musste ein Tiefkühlanhänger gemietet werden. Die Bucher AG hat die provisorischen Reparaturarbeiten ausgeführt. Aufgrund des sehr schlechten Zustandes der Tiefkühlzelle, der schlechten Isolation sowie der Tatsache, dass der Kompressor innerhalb von 5 Jahren bereits zweimal ersetzt werden musste (Hitzestau

im Sommer), liegt die Offerte für eine neue Tiefkühlzelle über den Betrag von insgesamt CHF 28'268.15 vor (ohne Sanitärinstallationen, Elektroinstallationsarbeiten, Baumeisterarbeiten und allfällige Mehrleistungen).

Die Offerte liegt dem GR vor.

**Antrag:**

Die Anschaffung der neuen Tiefkühlzelle gemäss Offerte vom 24.10.2024 von der B. Bucher AG (plus Zusatzarbeiten) soll durch den GR bewilligt werden.

**Ergänzungen, Diskussion:**

Der GR wünscht, dass auch die Offerten für die anderen Arbeiten vorliegen, bevor eine Entscheidung im GR getroffen werden kann. Zusätzlich soll mindestens eine weitere Offerte von einem anderen Anbieter für diese Arbeiten eingeholt werden.

**Weiteres Vorgehen:**

Der GR erkennt die Notwendigkeit der Reparaturarbeiten und strebt eine nachhaltige Lösung an. Zuständig dafür ist die Gemeinde als Eigentümerin des Gebäudes. Das Geschäft geht zurück an die Finanzverwalterin, damit die entsprechenden Offerten eingeholt werden (mindestens eine Konkurrenzofferte sowie die Offerten für die Zusatzarbeiten müssen vorliegen).

T 9	<b>Verteilung der Steuerveranlagungskosten</b>
B 0	Weiteres Vorgehen i.S. Gutachten (vertraulich)

Dieses Traktandum findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

T 10	<b>Gesuche Sponsoring Vereine und Institutionen 2024</b>
B 0	Sonoro Blasorchester, Konzertsaal Solothurn

**Sonoro Blasorchester, Konzertsaal Solothurn**

Die Projektorchester Sonoro Blasorchester planen in der Region Solothurn-Grenchen, interessierten Musikanten und Musikantinnen in der Region eine Herausforderung zu bieten. Ein erstes Konzert ist am 14. März 2025 im Konzertsaal Solothurn geplant.

Um die geplanten Ziele zu erreichen, sind Sie auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Der Betrag ist frei wählbar und als Gönnerin oder Sponsorin wird man auf der Homepage namentlich erwähnt.

**Richtlinien Sponsoring:**

Die Anfrage erfüllt alle Beurteilungskriterien, welche Gesuche bis max. CHF 2'000 erfüllen müssen: der obligatorische Projektbeschreibung sowie das Budget und der Nutzen der Gemeinde (namentliche Erwähnung auf der Homepage) ist angegeben.

**Antrag:**

Der GR soll einen frei wählbaren Betrag für die Sonoro Blasorchester bewilligen.

**Beschluss:**

Der GR beschliesst einstimmig, keinen finanziellen Beitrag für das Sonoro Blasorchester zu leisten.

T 11	<b>Ersatzwahl Gemeinderat 2021 - 2025</b>
B 0	a) Rücktritt Jeker Martin / Ersatzwahl (Urs Lysser) b) Wahl 2. Ersatzmitglied FDP (Elisabeth Brand)

**a) Ausgangslage**

Am 22. Oktober 2024 hat Martin Jeker (FDP) seinen sofortigen Rücktritt aus dem GR bekannt gegeben. Die FDP Feldbrunnen-St. Niklaus schlägt Urs Lysser, bisher 1. Ersatzmitglied, als neues GR-Mitglied vor. Als Wahlgremium muss der GR die Wahl von Urs Lysser bestätigen.

**Diskussion, Ergänzungen:**

An der GV soll GP unter «Verschiedenes, Mitteilungen» informieren, dass UL infolge Rücktrittes von MJ neu ab November 2024 ein ordentliches Mitglied des GR ist.

**Beschluss:**

Der GR hat keine Einwände und bestätigt einstimmig Urs Lysser als neues, ordentliches Mitglied des Gemeinderates.

**b) Ausgangslage**

Unter dem vorgehenden Traktandum 11a wurde Urs Lysser (FDP) – bisher 1. Ersatzmitglied FDP - als neues ordentliches Mitglied in den GR gewählt. Jan E. Vögtlin ist neu 1. Ersatzmitglied. Die FDP Feldbrunnen-St. Niklaus schlägt nun Elisabeth Brand als neues 2. Ersatzmitglied vor. Als Wahlgremium muss der GR die Wahl von Elisabeth Brand bestätigen. Die Wahl wird durch die GS im «Azeiger» vom 28. November 2024 publiziert. Sofern innerhalb der 3-tägigen Frist seit der Entdeckung, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Wahl (§160 GpR) keine Beschwerden eingehen, gilt die Wahl als bestätigt.

**Beschluss:**

Elisabeth Brand wird einstimmig vom GR als neues 2. FDP-Ersatzmitglied des Gemeinderates - unter Vorbehalt der Beschwerdefrist - bestätigt (§160 GpR).

**Elisabeth Brand wird – sofern während der Beschwerdefrist keine Einsprachen eingehen - vom Gemeindepräsidenten nach individueller Terminvereinbarung vereidigt.**

T 12	<b>Diverses (Legislatur 2021 - 2025)</b>
B 0	a) Termin Sicherheitsanlass b) Baubewilligung Themenweg

**a) Termin Sicherheitsanlass**

Der ursprünglich für den 14. November 2024 geplante Sicherheitsanlass kann aufgrund verschiedener Ereignisse nicht stattfinden. Ein neuer Termin ist zu finden, der von der Mehrheit der GR-Mitglieder wahrgenommen werden kann.

JV informiert, dass er mit Rolf Graf, der den Vortrag halten wird, mehrere Termine abgestimmt hat. Die Veranstaltung wird ca. eine Stunde dauern und um ca. 18.30 Uhr beginnen. Im Anschluss ist ein Apéro geplant. JV übernimmt die Erstellung des Flyers. Der Druck wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen und die Verteilung wird in Auftrag gegeben.

Der Termin wird durch den GR einstimmig auf den **17. Februar 2025** festgelegt. Der Anlass findet in der Turnhalle statt.



**b) Baubewilligung Themenweg**

GP informiert, dass die Baubewilligung für den Themenweg erteilt worden ist. Wie lange die Bauzeit dauert, ist ungewiss. Im Frühling 2025 ist die Einweihung geplant.

Der GR würde es begrüßen, wenn Anita Panzer eine Terminumfrage starten würde, damit die Mitglieder des Gemeinderates die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

<b>T 13</b>	<b>Termine und Einladungen</b>
<b>B 0</b>	26.11.2024 Mitgliederversammlung Budget- und Schuldenberatung, Solothurn

<i>Datum</i>	<i>Anlass</i>	<i>Vorgesehene Teilnehmende:</i>
26.11.2024	Mitgliederversammlung Budget- und Schuldenberatung, Solothurn	GR ist nicht vertreten

<b>T 14</b>	<b>Aus den Ressorts und Kommissionen</b>
<b>B 0</b>	Aus den Ressorts und Kommissionen

**Ressort:**

**Bildung (LM):**

LM informiert, dass Alfred Dätwyler mitgeteilt hat, dass die Bauarbeiten am **schwarzen Platz** im Frühling 2025 abgeschlossen sein sollen. Es wurde zudem orientiert, dass im besten Fall noch im November/Dezember diverse Sträucher gepflanzt werden. Der endgültige Abschluss der Bauarbeiten soll dann im Frühling 2025 erfolgen.

LM moniert, dass diese Vorgehensweise für ihn nicht nachvollziehbar ist, da die gesamten Bauarbeiten ursprünglich im Herbst 2024 abgeschlossen sein sollten.

LM berichtet, dass er in der **Schule** einem Medienhalbtage für die Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 sowie insbesondere der Klassen 5 und 6 teilgenommen hat. Thematisiert wurde dabei Cyberkriminalität und Mobbing. Ein Polizist aus der Jugendstrafverfolgung hat die Inhalte sehr anschaulich vermittelt und die Schülerinnen und Schüler haben sich engagiert eingebracht.

Als Fazit dieses Anlasses wird festgestellt, dass viele Eltern nicht kontrollieren oder verstehen, welche Inhalte ihre Kinder in den sozialen Medien konsumieren oder teilen. Oft wird die Tragweite erst erkannt, wenn die Polizei vor der Türe steht. Ein paar Tage später fand ein Elternanlass statt, bei dem die Erziehungsberechtigten für diese Themen sensibilisiert wurden.

Am 7. Januar 2025 wird der Kanton eine Qualitätsüberprüfung der **Schule** Feldbrunnen-St. Niklaus durchführen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags, wonach Schulen alle vier Jahre überprüft werden.

**Jan E. Vögtlin:**

Bei der Informationsveranstaltung zur **Rekrutierung von Kommissionsmitgliedern** wurde im Podiumsgespräch mit Lukas Golder und Urs Lysser das Thema behandelt, wie man Menschen für Aufgaben in einer Kommission gewinnen kann. Als ein mögliches Mittel zur Motivation wurde die Anerkennung der Arbeit genannt, etwa durch die Ausstellung eines Zertifikats. Ein solches Zertifikat wird beispielsweise in der Ostschweiz bereits genutzt und könnte als eine Art Kursbestätigung, vergleichbar mit einer Bestätigung für einen PC-Kurs, dienen.

Der Gemeinderat ist eher der Meinung, dass die bestehenden Mitglieder bereits ausreichend Anerkennung erhalten und dass ein Zertifikat vermutlich kein entscheidendes Argument für die Gewinnung neuer Mitglieder darstellen würde.



Die bestehende Liste der Kommissionsmitglieder wird als gutes Arbeitsinstrument angesehen, um vakante Stellen zu besetzen. In der Sitzung im Januar 2025 sollen die Kommissionspräsidenten angefragt werden, welche Vakanzen bestehen und wer Interesse an einer offenen Stelle bekundet hat.

**Infrastruktur (RS):**

RS informiert, dass der Bau eines Trottoirs am **schwarzen Platz** noch dieses Jahr ausgeführt wird. Die Kosten für das Trottoir werden durch die Gemeinde übernommen.

Bezüglich des **Verenabachs**, dessen Ufer teilweise im Besitz der Gemeinde ist, wurde festgestellt, dass vielen Bäume beschädigt und krank sind. Einige Bäume müssen gefällt werden, um die gesunden Bäume zu schützen.

Die **Weihnachtsbeleuchtung** wurde geprüft und es wurde festgestellt, dass sie in einwandfreiem Zustand ist.

**Finanzen (US):**

US informiert sich, wie es mit der Lohnanpassung 2025 weiter gehen soll. GP teilt mit, dass der Kanton entschieden hat, dass das Personal keine Teuerungsanpassung erhalten wird. Die Gemeinde ist jedoch bei dieser Entscheidung frei.

Der GR wünscht, dass die Lohnanpassung an der nächsten Gemeinderatsitzung in einem eigenen Traktandum behandelt wird.

**Präsidiales/Personelles (MH/GP):**

GP teilt mit, dass im November drei Besuche anlässlich 90. Geburtstagen durchgeführt wurden. Diese Besuche sind in der Regel immer sehr positive Begegnungen.

GP informiert, dass er von verschiedenen Einwohnern die Meldung erhalten hat, dass an der Aare ein Obdachloser auf einem Bänkli in der Nähe der Boote übernachtet. Die Hinweise der Einwohner bezogen sich vor allem auf die soziale Verantwortung der Gemeinde. Sollte die Polizei eingeschaltet werden, würde der Obdachlose vermutlich in eine Notunterkunft in Solothurn gebracht werden.

Der GR ist sich einig, dass solange keine illegalen Aktivitäten stattfinden, keine Massnahmen ergriffen werden.

**Gemeindeschreiberin (GS):**

Die neue **Homepage** ist seit 18. November 2024 online. Es bestehen noch einige Schönheitsfehler und verschiedene Texte müssen laufend überarbeitet werden. Eine interne Schulung ist geplant, in der Andris Linz von der Firma webgearing GS, FV und gegebenenfalls GP in die Bedienung und Funktionen der Homepage einführen wird. Bis zur Durchführung dieser Schulung übernimmt Andris Linz die Nachführung der Webseite. Daher werden voraussichtlich nur dringende Aktualisierungen zeitnah vorgenommen, während andere Anpassungen nach der Schulung erfolgen können.

Es stellt sich die Frage, ob die Schulhomepage gemäss der Pendenzenliste im kommenden Jahr umgesetzt werden soll. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, vorab eine Offerte bei der webgearing ag einzuholen.

Der GR ist der Meinung, dass die Gemeindehomepage zunächst für ein halbes Jahr getestet werden soll, bevor eine Offerte für die Schulhomepage eingeholt werden soll. Anschliessend soll der Betrag ins Budget 2026 aufgenommen werden.

Name	Anlass	Entschädigung
keine		

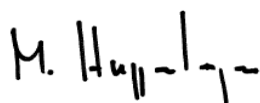
**Ende der Sitzung:** 20:34 Uhr

**Nächste Sitzungen/Anlässe:**

10.12.2024, 19.00 Uhr Gemeindeversammlung

17.12.2024, **18.00 Uhr** GR-Sitzung mit anschließendem Abschlussessen

**Der Gemeindepräsident**



**Die Gemeindeschreiberin**



Verteiler: Gemeindepräsident  
Gemeinderat  
Finanzverwalterin  
Gemeindeschreiberin